

QK-326

v. Vitzthum No. 4

Zb
5190

X 204.6528

ACTEN-mäßige
FACTI SPECIES

sambt deren Deduction
und Beylagen/
auch unterthänigstes Anruffen
pro

Gratosè maturanda sententia definitiva super
petita

Executione rei anno 1624. judicata.

In Appellations-Sachen

Herrn Anthon Friedrichs von Halckens/ Bur-
gemeisters zu Staßfurth / Klägers und
Appellatens
an einem:

Frauen Annen Dorotheen von Vitzthumb/
geborner von Hagen/und dero Curatorn,
Beflagter Appellantin
anders Theils.

Gedruckt Im Jahr 1678





A Is der Klagenden Appellaten Großvater/ Hans Halcke zu Staßfurth im Erbstifte Magdeburg/ seinem Vetter Anthon Halcken / zu Gatter- und Höhnstet in der Graffschafft Mansfeldt/ zu Erkauff- und Erbauung dessen Ritterguts Höhnstet / im vorigen Seculo eine namhafte Post Geldes vorgestreckt / der Debitor aber das Gut Höhnstet / Christoph von Rauchhaupten mit dieser Condition verkauft/ daß Käufer wegen der Halckischen/ pro eviotione darauf haftenden Schuld Post. 2000. Rthl. an sich behalten sollte/ und dann Emtor dem Venditori solche 2000. Rthlr. gegen Hartmann Wolffs von Gutenbergs Ostern 1598. dieserwegen sub hypothecâ bonorum, cum renunciatione beneficii excussionis & divisionis aufgestellten Bürgschaffts/ und Schadloßhaltungs-Verschreibung sub lit. A. folgen laßen / hat der Creditor Hans Halcke und dessen Söhne Hans Christoff un Anthon Friedrich Halcke diese Post wieder den Principal-Debitorem Anthon Halcken/ und dessen Wittbe und Erben/ wie auch wieder des Käuffers Sohn Heinrich Thymo Rauchhaupten zu Höhnstet / in Gräfl. Mansf. Cancley aufgefaget / und am 26. Octobr. 1610. wie auch 28. Decemb. 1618. beykommende beyfällige Judicata sub lit. B. & C. auch darauff die würckliche Hülffe erlangt / solche aber zu suspendiren / hat der eine Bürge/ Hartmann Wolff von Gutenberg und dessen Sohn Wilhelm Wolff / sich ins mittel geschlagen / und Anno 1619. Hans Christoff Halckens ratam dimidiam der 1000. Rthlr. befriediget / aber wegen der Appellaten Vaters/ Anthon Friedrich Halckens zukommenden qvotâ dimidiâ der 1000. Rthlr. Capital auf drey Jahr lang bis An. 1622. stundung umb fernere Verzinsung erhalten und Ihme dafür nochmals alle ihre Güter / liegend und fahrend / in specie aber Ihr Gut zur

A.

B. C.

zu
cut
deb
duc
H
Ha
gest
sun
und
ner
mo
für
obl
W
Fr
gier
tit
lich
mer
da
ter
aus
lit.
St
best
Ha
dem
rich
An
105
Un
so
ber

zur Helffte cum clausulâ constituti possessorii & pacto exe-
cutivo verhypotheciret/ auch allen Exceptionibus, in specie
debiti illiquidi, Excussionis, Divisionis, Auth. Hoc ita. C. d.
duob. Reis, außer nur allein solutionis, renunciiret, sub dato
Helffte den 23. Martii An. 1619. sub lit. D. Und als ihnen ernanter
Halcke zu solchen 1000. Rthl. noch 50. Rthl. Darlehensweise vor-
gestreckt/ und diese 1050. Rthlr. noch auf ein Jahr umb Verzin-
sung gestundet/ hat Wilhelm Wolff von Gutenberg vor sich
und seinen Vater beyde vor Einen/ und einer vor Beyde/ obige ge-
neral und special-hypothecam bonorum mobilium & im-
mobiliu cum constituto Possessorio & pacto executivo da-
für/ absque expresso animo novandi wiederholet/ und denen
obspecificirten Exceptionibus denuò renunciiret, sub dato
Bischoffsroda am 23. Apr. An 1622. sub lit. E. biß ernanter Anthon
Friedrich von Halcke genöthigt worden/ in Fürstl. Magdeb. Re-
gierung zu Hall/ auch wieder den einen Mit-Bürgen und con-
stituirten Correum Wilhelm Wolff von Gutenberg gericht-
liche Hülffe zu suchen/ da Er dann am 3. Febr. An. 1624. beykom-
mendes NB. anderweitige Judicatum sub lit. F. auch wieder ge-
dachten Wilhelm Wolff von Gutenberg/ und nach verwillig-
ter Einjährigen stundung/ dessen anderweitige/ sine novatione
ausgestellte Obligation sub dato Eisleben den 16. Apr. An. 1624.
lit. G. auch wegen nicht erfolgter Zahlung/ nach ablauff dieses
Stundungs Jahres/ die in Actis primæ Instantiæ Vol. I. fol. 45.
befindlichen NB. Hülffß-Befehl und Executoriales sub dato
Hall den 3. Junii An. 1625. wieder denselben erhalten; Nach-
dem aber der damahls eingefallene Teutsche Krieg so wohl die Ge-
richtliche Hülffß-Vollstreckung/ als würckliche Bezahlung des
An. 1624. albereits per judicatum lit. F. erkanten Capitals der
1050. Rthl. sambt denen betragten Zinsen und verschriebenen
Unkosten verhindert/ auch klagender Anthon Friedrich Halcke
so wohl/ als der beklagte Debitor Wilhelm Wolff von Guten-
berg darüber verstorben/ und sich anfangs dessen Tochter Frau

D.

E.

F.

G.

H. Anna Juliana von Gutenbergs / Melchior von Hagens zu
Düna Ehefrau besage lit. H. und ferners deren hinterlassene
beyden Töchter / Frau Anna Dorothea Bisthums von Eck-
I. stedt / und Frau Anna Elisabeth von Berlepsch Geschwistere /
gebohrne von Hagen / nach Anweisung lit. I. der vor dieses Halck-
sche Passiv-nomen NB. unterpfändlich haftenden Güter jure
hæreditario, und zwart absqve productione solennnis inven-
tarii über den Gutenbergschen Nachlaß / angemasset / auch allene-
halben / als des Debitoris Wilhelm Wolffs von Gutenbergs
Erben und Auffer Erben bis in andern oder dritten Grad Sich
geriret, haben Anthon Friedrich Halckens Erben / so bald Sie
ihre Minderjahre zurücker gelegt / und von dieser Schuldpost Ge-
wisheit erfahren / den vorigen Vol. I. act. I. Inst. vollführten Hülffs
Proceß Vol. III. Act. I. Inst. reassumiret und NB. Executio-
nem rei Anno 1624. sub lit. F. judicata in Wilhelm Wolffs
von Gutenbergs Güter wieder dessen Erben und Besizere
der Güter gesucht. Worauff beklagte Appellantiu nach-
folgende Hauptsächliche Exceptiones, ad impediendam exe-
cutionem rei judicatae vermeindlich opponirt, und deren co-
gnition an das hochpreißliche Cammer-Gerichte zu Speyer
per viam appellationis devolviret. Als

I. *Exceptionem præclusionis*, weil in Ihres Pro-Avi Hart-
mann Wolffs von Gutenbergs / als des ersten fidejussoris
creditorum concursu Vol. II. Act. I. instantiæ am 28. April.
1655. ein Urtheil publiciret worden / des Inhalts: Daß die Gu-
tenbergschen Creditores noch einsten edictaliter sub pœnâ præ-
clusionis zu citiren / und wosern sie abermaln außenbleiben / und
ihre Ungehorsam accusiret wird / ergienge so dann darauf ferner
was recht ist / auch darauff diese Post in dem am 19. Sept. 1655. pu-
blicirten distribution Urtheil nicht zubefinden / sondern vielmehr
ein vermeintes general præclusiv-recepisse sub dato Mansfeld
den 20. Septemb. 1655. vom damahligen Commissario Causæ
Herrn D. Adamo Timæo ertheilet worden were.

II. Ex-

II. *Exceptionem exhausta hereditatis avitæ*, Weil beklagte Appellantin/ unerachtet Sie bis dato nicht erwiesen/ daß Ihre Eltern und GroßEltern so wohl Wilhelm Wolffs/ als Hartmann Wolffs von Gutenbergs hæredität cum beneficio Inventarii adiret, dennoch zu erweisen/ oder endlich zu erhalten vermeinen/ daß so wohl Ihres proavi, des primi fidejussoris Wilhelm Wolffs/ als Ihres Avi, des secundi fidejussoris Hartmann Wolffs von Gutenbergs ganze Verlassenschaft zu bezahlung Ihrer Gläubiger völlig angewendet worden/ und keine Übermaße darvon mehr vorhanden were/ welchen falls kein Erbe ultra vires hæreditatis zu zahlen schuldig.

III. *Exceptionem reductionis monetæ*, Weil das judicatum de Anno 1624. lit. F. dessen Execution gesucht würde/ sich auf eine zur Zeit der leichten Münze am 23. Aprilis Anno 1622. datirte Obligation lit. E. und diese ferner uf eine am 23. Martii An. 1619. datirte Obligation sub lit. D. referirte/ Dahero beklagte Appellantin allenfalls mit der reduction in ipsâ executione judicati gehöret werden müste; Allein wie alle diese Exceptiones NB. *Confessionem debiti, rei judicata, aditæ hereditatis & possessionis hypothecæ notoriè impliciren/* dahero der klagenden Appellatin intentio, welche executionem rei Anno 1624. judicatae und distractionem Ihrer hypothec verlangt/ in notorietate Actorum & confessione adversæ partis ohne fernern Beweiß allerdings fundiret ist/ und in confessum nullæ aliæ partes judicis seyn können/ als executio. l. 25. §. f. ad L. Aquil. Also mögen solche Exceptiones NB. die Executionem rei An. 1624. judicatae nicht impediren/ dann so viel (1.) Die vorgeschickte *Præclusion* betrifft/ gehet der ganze Vol. II. Act. 1. Inst. vollführte concursus nirt der Appellanten Proavi Hartman Wolffs/ NB. nicht aber des An. 1624. per judicatum zur Zahlung condemnirten Avi und correi debendi Wilhelm Wolffs von Gutenbergs Verlassenschaft und Creditores an/ es seynd auch (2.) klagende Appellaten tempore concursus unmündig und unbe-

unbevormundet gewesen / und ist (3.) dem am 28. April. 1655. publicirten Urtheil zufolge keine anderweitige *legitima Edictalis Citatio*, vielweniger (4.) ein *legale Decretum præclusivum* ergangen / noch in actis zubefinden / quod verò ibi non apparet, dicitur per modum abnegationis non factum, non entis enim & non apparentis, nullæ sunt affectiones; & ubi citatio non est, ibi sententia quoque præclusionis deest. Seb. Vant. *d. nullit. sentent. ex defect. Citat. n. 12. & 14.* Dann ob gleich der damahlige *Commissarius Cause* Herr D. Timæus am 2. Maji 1655. und also notoriè noch *intra decendium*, consequenter ganz nulliter, eine Citation ad comparandum & liquidandum auf den 21. Jun. 1655. sub pœna præclusionis außgefertigt / und solche nicht in foro territorii habitationis Actorum, im Erststifte Magdeburg / sondern nur am 2. Maji zu Eisleben / und am 7. ejusdem zu Weimar / auch Sandersleben / und also gleichfalls noch *intra decendium*, ehe ein *judicatum* vorhanden / adeoque ganz nulliter exquireret. So greiffet doch solche nichtige Edictal Citation, wann Sie gleich *intra decendium* beständig affigiret werden können / à die affixionis den 2. und 7. Maji bis zum 21. Junii keine völlige Sächsische Frist von 6. Wochen und 3. Tagen / wie die Fürstl. Magdeb. Proceß-Ordn. *cap. 5. §. 1. fin. ibi*: was aber Proceß-Sachen seyn / da werden die legalischen Sächsischen Fristen billich ic. erfordert / daher so solche / da zumahl in specie facti wo nicht mehr als unicus dies an der Frist ermangelt / doch zum wenigsten ultimus dies termini in diem in citatione præfixum incidiret, penitus nulla ist / nec pœnam contumaciæ operatur, juxta *Dd. jur. Sax. Comm. ap. Joh. Zanger. de Except. p. 2. c. 6. n. 12. M. Berlich. 1. concl. 10. n. 15. B. Carpz. tit. 7. proc. Art. 2. §. 6. n. 50. 51. 52.* Über dieß hat Christoff Körsten die damahls außenbliebene Gutenbergischen Creditores am 19. Sept. 1655. ohne Vollmacht der Gutenbergischen Erben *contumaciret*, die außenbliebene Creditores seynd auch nicht über solcher ungehorsams-Beschuldigung mit ihrer Nothdurfft auff vorgehende Citation gehöret /

gehöret / noch anderweit über der Ungehorsams - Beschuldigung
und präclusion rechtlich erkannt worden / gestalt des damaligen
Commissarii Causæ Herrn D. Timæi so fort des folgenden Ta-
ges sub dato Mansfeldt den 20. Sept. 1655. ohne einige Cita-
tion ad publicationem decreti præclusivi unter dem Ampt-
Siegul darauf ertheiltes *Recepisse* pro legali decreto præclu-
sionis auch darumb nicht zu achten / weil Er darzu keinen special-
commissions - Befehl / und consequenter keine jurisdiction,
sondern vielmehr tenorem sententiæ d. 28. April. 1655. vor sich
strictè gehabt / daß auf die Ungehorsams - Beschuldigung der præ-
clusion halber ferner zu recht erkannt werden sollen / welches
aber in actis nirgends / sondern vielmehr dieses geschehen / daß ist-
gedachten Urtheils und præclusivischen vermeinten *Recepisse* un-
erachtet / Frau Helena von Körstenbruchs / Herrn Adams von
Pfuhs Ehe-Liebste per sententiam de publicato den 27. Junii
1656. mit 664. Rthlrn. admittiret worden. Dahero die Exce-
ptio præclusionis à concursu Pro-Avi Hartmann Wolffs
von Gutenbergs / die nicht wieder ernanten Hartmann Wolf-
fen / sondern wieder des Avi, Wilhelm Wolffs von Guten-
bergs verlassenschaft gesuchte executionem rei Anno 1624. ju-
dicatæ auch respectû der Halckischen Erben / nicht impediren
kan / umb so viel mehr / da klagende Appellaten zu folge judicati
vom 4. Novembr. und 4. Martii 1669. den Ihnen zuerkannten
Reinigungs-End: **Daß Sie von der Sache nichts gewußt /**
und so bald Sie von dieser Forderung Nachricht erlangt / zu-
klagen angefangen / am 20. Octob. 1670. besage der in actis be-
findlichen Registratur, in Person / in Beyseyn Ihres ad hunc
actum confirmirten Curatoris wirklich un individualiter ab-
geschworen / und darauf citationem ad publicatione Decreti,
in Termino den 15. Novembr. 1670. aber diesen hauptsächlich
Abschied erhalten : daß passus legitimationis Seine Rich-
tigkeit / und weil die Halckischen Erben geschworen / wäre
beklagte Klägern das Capital der 1050. Rthlr. nebst Zinsen
und

und Unkosten binnen Sächs. Frist / bey vermeidung der Execution zu bezahlē schuldig. Worbey es auch die sententia à quâ allerdings bewenden lassen / dahero beklagte Appelanten davon an das hochpreißl. Cammergerichte naher Speyer allerunterthänigst zu appelliren keine erhebliche Ursache gehabt / und ist solche à sententiâ prioris judicati confirmatoria, de solvendo, vel exequendo declarativè lata, a quâ non fuit appellatum, adeoque NB. à re judicatâ, ejusve Executione unternommene Appellatio de jure communi Cæsareo unzulässig / per l. ab Executione §. C. quor. App. non recip. l. ab Executore ff. d. Appellat. l. 1. & fin. C. ut lit. pend. vel post definitivam sententiam non liceat Imperatori supplicare. l. 3. C. sentent. rescindi non posse. P. G. Tholozan. d. Appellat. lib. 2. cap. 11. & 23. P. Cornel. Brederod. d. Appellat. p. 1. tit. 20. verb. ab Executione. à pronuncia de exequendo. à re judicata. und dahero auch an das Kaysrl. Cammergerichte nicht erwachsen / Cammerg. Ordn. p. 2. tit. 28. §. 3. jung. Concept. der N. E. S. D. p. 2. tit. 21. §. 15. A. Gail. 1. Obs. 129. n. 1. Gylman. Voc. Appellatio à sentia princ. confirmator. & à sent. nulla §. à Confirmatoria. besondern diese Sache / NB. als non devoluta, mit refusion der verschriebenen Unkosten und gescherffter Straffe temerè litigantium, Inhalts R. A. de Anno 1654. §. 119. ad judicem à quo zu remittiren / zumahl n quoad (II.) Exceptionem exhaustæ hereditatis Avitæ, Appelanten über Wilhelm Wolffes von Gutenbergs hæredität weder intra fatum executionis Saxonicum, derer sechs Wochen und drey Tage / noch intra annum deliberandi, wie es die Churfürstl. Sächs. 57. Decision erfordert / ja biß dato kein legale Inventarium, so der Appelanten Vor- Eltern aufgerichtet hätten / nebst richtiger Rechnung / wehne und wieviel einem iedem Gutenbergischen Gläubiger wahrhaftig bezahlet / ediret / am wenigsten von der Appelanten Vor- Eltern intra fatum quinquennii die separatio bonorum gesucht / sondern vielmehr sowohl Hartmann Wolffs / als Wilhelm Wolffs von Gutenbergs Verlassenschaft confundiret worden /

da

dahero beklagte Appellantin NB. als die bekantliche 21fter Erbin
und ige Besizerin Ihres Großvaters Wilhelm Wolffs von
von Gutenbergs vor diese Post verhypothecirten Güter / so
wohl ex quasi Contractu aditionis *jure ad rem*, als auch ex pos-
sessione hypothecæ *jure in re* allerdings verbunden / dieser
in continenti nicht erweißlichen / und dahero gang illiquiden
Exception, auch Ihrer vermeinten unerwiesenen / und allenfalls
Confusione ipso jure erloschenen Forderungen unerachtet die ge-
klagte Schuldpost auch *ultra vires hereditatis* klagenden Ap-
pellaten zubezahlen / und diese exception exhaustæ hæredita-
tis avitæ, auch Ihr übriges vermeintes Befugniß / im fall Sie so
darmit annoch zu hören seyn solte / allenfalls *in reconventione* er-
weißlich zu machen und auszuüben / anerwogen nicht nurt bekanten
Rechtens / *quod conventus hæres à hæredis creditoribus*
hæreditariis, si dicat se hæredem cum beneficio legis & In-
ventarii, nec inventarium exhibeat, possit lite pendente
quasi purè & absolutè hæres condemnari, quoniam allegata
qualitas confecti inventarii non presumitur, sed ab allegan-
te, tanquam fundamentum suæ intentionis probari debet;
Is verò, qui se dicit hæredem cum beneficio Inventarii, *in-*
terim utiqve fatetur se hæredem, nec dividitur hoc casu con-
fessio, sed neglectâ qualitate, de quâ non apparet, ea sola
interim remanet, quæ in confesso est, & non apparentium
idem ac non entium judicium est. Ant. Fab. lib. 6. Cod. Tit. 11.
def. 8. & 13. ubi ita in Senatû Sabaudie judicatum refert. Dav.
Mev. p. 1. decis. 123. ubi ita in summo Tribunali Regio Wismar. ju-
dicatum testatur. quodve hoc casû, ubi nulla confecti Inven-
tarii probatio affertur, æqvissimum sit, creditori, præsertim
qui contra defunctum, dum viveret, NB. sententiam obtinuerat,
exeqvendi potestatem dari in res hæreditarias, tam pro de-
bito, quàm pro expensis litis, non obstante exceptione non-
dùm excussæ, vel exhaustæ hæreditatis illiquida, in termi-
nis nostris probant & præjudiciis confirmant A. Faber. d.

§

Tit.

Tit. 11. def. 16. per tot. Mev. p. 1. dec. 124. n. 4. zumahl da in der
Fürstl. Magdeb. Proceß-Ordn. cap. 47. klar versehen / daß
wann im Erststifte Magdeb. in persönlichen Klagen umb Schulde
und Geld ein Urtheil Krafft Rechtens erreicht / dem Beklagten
eine Sächsische Frist zur Zahlung berahmet / und ausgang
solcher Frist NB. ungeachtet aller exceptionen / außer *solutio-
nis & compensationis*, die gleichwohl liquidæ und unstreitig seyn
müssen / die Execution wirklich vollstreckt / und der Schuld-
ner mit andern Seinen Exceptionen / in die reconvention
gewiesen werden soll / nach welchem Erststiftischen Magdeburg-
Provincial-Rechte auch in Camera Imperii in *decisionibus
causarum* gesprochen werden soll / Inhalts Ord. Cam. p. 1. tit. 19.
verb. Erbahre Ländische Ordnungen. R. A. d. anno 1654. S. 105.
dergleichen auch *lex conventionis & pactitia* im gegenwärtigen
negotio erfordert / da debitor Wilhelm Wolff von Gutenberg
der Appellantin Avus Maternus auch vor seine Erben und
Erbnehmen / in allen seinen beykommenden Obligationibus fi-
dejussoriis iteratò bey Adelichen Ehren / Treu und Glauben
versprochen / NB. daß Ihme und Sie nichts als verschriebene
erbahre Zahlung von dieser Obligation liberiren sollte / welches
pactum allein juxta Prætoris Edictum: PACTA SERVABO:
puram executionem rei An. 1624. *judicatae* erfordert / und solche
Hülffe per illiquidam exceptionē nondum excussæ, vel ex-
haustæ hæreditatis, keines weges länger retardiren lässet. Weiln
auch ex actis nicht erhellet / daß der Appellantin Mutter Frau
Anna Juliana von Gutenberg / oder Ihr Herr Vater /
Melchior von Hagen über der Appellantin verstorbenen Müt-
terlichen Großvaters Wilhelm Wolffs von Gutenbergs Ver-
lassenschaft intra tempus legitimum ein legale Inventarium
auffgerichtet / so kan auch Appellantin / als *heredis heres*, sich des
beneficii Inventarii, *qua hæreditatem primam prædicti Avi
Materni* nicht erfreuen / noch die bona, *quæ ad primum hære-
dem (parentes) per successionem venerunt*, separiren / son-
dern

derm muß denen Creditoribus hæreditariis auch *ultra vires primæ hereditatis aviæ Gutenbergii ex secundâ parentum hereditate* zahlen per deducta, Mevii *part. 5. decis. 144.* und fan Appellantin/rebus sic stantibus auch den defectum Inventarii primæ hæreditatis aviæ Gutenbergii, nicht per ejus surrogatum Saxonicum juratæ specificationis nuhmero suppliren/Mev. *p. 6. dec. 265. n. 8. 9. & dec. 411.* Als welches beneficium juris ein *personalissimum* quid ist/ und *ad hæredis heredem* nicht transmittiret wird/ Carpz. *6. Resp. 66.* Sondern Sie muß denen Creditoribus hæreditariis auch *ultra vires primæ hereditatis Avi materni Gutenbergii, ob confusionem bonorum defuncti & hæredis primi,* auch *ex secunda parentum hereditate* nunmehr allerdingß zahlen/ Mev. *p. 5. d. decis. 144. n. 3. 4. 5. 6.* Wozu ferner kömbt/ daß der Appellantin Eltern alle väterlichen Gutenbergischen passiv-Erbschulden und also auch diese Halckische Schuldpost zu bezahlen/ NB. *ex pacto* des Gutenbergischen Erbvergleichs/ besage lit. I. übernommen/ und deswegen alle activ-Erbschulden/ insonderheit die Wagdorffische/ als des confidejssoris, NB. zum völligen satisfactions æquivalent von dessen Mit-Erben bekommen/ massen Sie auch iektgedachten Mit-bürgen Caspar von Wagdorff bey Fürstl. Magdeburg. Regierung dieser Halckischen fidejssion halber albereitß Anno 1630. außgeflaget/ nach außweisung der Fürstl. Magdeburg. Cankley-Acten, und der Appellanten Vaters litis reassumptions-Schreibens lit. H. Dannhero die *exceptio exhaustæ hereditatis* Appellatens gesuchter execution ganz malitiosè opponiret wirt/ ja es ist rebus sic stantibus ein signum extremæ levitatis, daß sich Appellanten diese nichtige exception, wieder Ihr/ aus denen Erbverträgen erlangtes besseres Wissen/ dennoch eydlich zubestärcken/ wiewohl ganz unzulässig offeriren dürfen/ das Hochpreißliche Cammergerichte wird bey so klaren Umständen dieser Sache die executionem rei anno 1624. judicatæ durch diese nichtige Ausflüchte zuversichtlich nicht ferner retardiren/ noch Appellanten zu

dem in sententia à qvâ reservirten Beweise / viel weniger zu dem offerirtē Juramento exhaustæ hæreditatis a vitæ admittiren / sondern NB. nunmehr die executionem rei judicata pure erkennen / gestaltdann die Appellatio ein *beneficium commune* ist / l. 39. pr. & §. 1. C. d. Appell. l. fin. ibi : *etiam sine provocatione. C. quando provocare non est necesse. ibique Dd.* Dahero die sententia à qvâ auff des Appellatens rechtliche Vorstellung auch contra Appellanten in deterius kan mutiret werden. M. Pistor. l. 9. 22. Carpz. p. 1. const. 19. def. 12. (III.) *Exceptionem Reductionis Monetæ*, betreffend / so erhellet aus dem producirtten documento lit. A. so viel / daß dieses Halcischen nominis *nativitas* und origo NB. noch in dem vorigen Seculo, und zwar in specie die deswegen geleistete Gutenbergische Bürgschafft / Ostern Anno 1598. *contrabiret* worden sey / zu welcher Zeit / wie Reichskündig / keine leichte Münze / so der reduction unterworffen / gänge und gegeben gewesen. Es hat auch der erste Bürge Hartmann Wolff von Gutenberg die Zahlung tempore fidejussionis anno 1598. soforth an guten wohlgeldenten Reichshalern zuleisten / NB. in documento lit. A. verschrieben / desgleichen hat derselbige / als auch dessen Sohn Wilhelm Wolff von Gutenberg in Ihrer Anno 1619. lit. D. wiederhohlten Bürgschaffts Obligation sich erinnert / daß Sie in der ersten Obligation, ibi : NB. Stück vor Stück in specie, in Bürgschafft zu bezahlen verschrieben hätten. Ob nun gleich das am 3. Februar. Anno 1624. publicirte judicatum, dessen Execution von Appellaten gesucht wird / sich auf die am 23. Aprilis Anno 1622. wiederhohlte Bürgschaffts Obligation referiret, so beziehet sich doch solch *relatum* ferner uf die Bürgschaffts Verschreibung de dato den 23. Martii Anno 1619. und diese weiter uf die Erste Anno 1598. aufgestellte fidejussion. Weil nun bekandten Reichs-Rechtens / daß auch die Obligationes fidejussoriæ juxta *monetæ bonitatem & valorem tempore contractus, seu firmatæ obligationis & promissionis* müssen bezahlt werden / juxta *Dd. com. ap. Mynsing.*

.4. obs.

4. obs. 1. ubi n. 6. de observantiâ Camerali testatur. A. Gail. 2. obs. 73. n. 6. ibique Grævæ. in coron. remissor. Sixtin. 2. d. Regalib. c. 7. n. 148. ad n. 152. ubi de observantiâ Camerali testatur. Das tempus contractæ fidejussionis aber im gegenwärtigen falle A. 1598. unstreitig ist / so wird die Zahlung der im judicato de Anno 1624. erkanten 1050. Thaler Capital nebst dem interesse rei judicatae und verschriebenen Unkosten / nach dem Anno 1596. gewesenem Münz valor geschehen müssen. Zumahl da Anno 1624. tempore sententiæ im Niedersächsischen Creyße die Münze albereits Anno 1622 besage lit. K. reduciret gewesen / und bekant / quod monetæ valor in sententia consideretur tempore sententiæ, juxta Dd. ap. A. Gabriel. lib. 3. d. solut. concl. 6. und kan daher auch diese Exceptio die gesuchte Executionem rei judicatae nicht impediren. Diesem allem nach bitten Appellaten / das wieder der Appellanten Mütterl. Großvater **Wilhelm Wolff von Gutenberg** in Fürstl. Magdeb. Regierung zu Halle am 3. Febr. Anno 1624. publicirte judicatum, der unzulässig interponirten Appellation, und nicht begründeten exceptionen unerachtet / so wohl wegen des erkanten Capitals der 1050. Thaler / als auch quoad usuras rei judicatae und aller verschriebenen Schäden und Unkosten per Decretum ad Dn. judicem à quô zur execution nunmehr föderlichst zu remittiren / und der muthwilligen Appellantin keine fernere Hülfsvögerung zu verstaten. Appellat imploriret pro maturandâ sententia Nobilissimum judicis officium omni meliori modo.

A.

Extract

Hartmann Wolffs von Gutenbergs Bürgschaffts - Beschreibung vor die Halckischen 2000. gulden d. an. 1598.

Ich Anthonius Halcke zu Gatterstet / vor mich / meine Lehns / Landes - Erben und Erbnehmen / gegen männiglichen / be-
W 3 **kenz**

Kenne und thue kund / Als ich weyland dem Edlen / Bestrengen
und Ehrenvesten Christoff Rauchhäupte mein Gut Hönstedt
umb eine namhafte Summa Geldes erblichen Verkaufte / und
bey solcher Kauffhandlung besage des in An. 95. darüber ufgerich-
tetem Kauffbrieffes / und dem den 25. Julii, ejusdem Anni er-
folgeten und von mir gegebenen Revers freywillig verwilliget und
beliebet / bey genanten Christoff Rauchhäupte und seinen Erben
an dem Hönstedtischen Kauffgelde / drey tausend gülden pro
evictione so lange stehen zulassen / biß ich nachfolgende Puncta
allerseits richtig gemacht / nehmlich vors andere / das auch zuvor-
hero mein Better Hans Halcke NB. seiner an diesem Gute
habender Zusprüche abgefunden und contentiret / derowe-
gen / damit sie vor sich und in Vormunschafft auch ihres Brudern
und Schwagers Kindern und ihre Erbnehmen / dieser empfangen-
nen letzten zwey tausend gülden Capital und darauff vertagten
Zinsen insonderheit auch dieser vorgeandten unerledigten
onerum halber umb so viel desto mehr ungefehret und annehmlich
versichert seyn und bleiben mögen ; So habe ich Thnen die
Edlen / Bestrengen und Ehrenvesten Christoffen von Trebra zu
Gehoven und Nausaß / NB. Hartmann Wolffen von Gut-
tenberg zu Helfsta / und Caspar von Wazdorff / Davids seligen
Sohn zu Stedten und Schraplau / zu rechten / waren / Sachwal-
tigen / auch Gewehrs : und Schadloßbürgen eingesetzt. Und
wir Christoff von Trebra und NB. Hartmann Wolff von Gu-
tenberg / und Caspar von Wazdorff / vor Uns und Unsere Lehns-
und Landes-Erben bekennen einhelliglich einer vor alle / und al-
le vor einen und in solidum, daß wir NB vor diese 2000. güld.
in solidū. Capital auch insonderheit der obangezogenen zweyen unerledig-
ten Puncten und Articulu der von Anthonio Halcken ver rever-
firten Schwesterlichen Verzicht und Beittern Consensus, Sach-
waltig und selbstschuldig gelobt und Bürge worden seynd / geloben /
gereden / versprechen auch bey Unsern Adelichen Ehren / Treuen
und guten Glauben / vor Uns / Unsere Erben und Erbnehmen /
diese

Bürg-
schafft.

diese
Bri
ieder
Wi
Gl
Geh
den
Gro
gut
teste
fügl
miff
liche
auch
schir
frey
alle
habe
gesta
haut
Cap
erled
lerse
arge
dara
auch
Fre
nen
sic v
utili
cior
fide
Reo

diese zwey tausend gülden haubtsumma / die von dato dieses *terminū*
Brieffes vertagten und ufgewandten Zinsen / sambt allen und *interusu-*
ieden deswegen zugefügten Schäden und Unkosten / derowegen *rii, à quo.*
Wir ihren schlechten unvereydeten Worten raum statt und *Expense.*
Glauben geben sollen und wollen / gen Trebnitz in ihre sichere
Gewarsamb / oder wo es ihnen gefällig an guten wohlgemelte- *moneta.*
den Reichsthalern / iedem gülden zu ein und zwanzig silber-
Groschen gerechnet / hinwieder zu erlegen und zubezahlen / oder
gut fug / Recht und Gewalt haben / über Uns und Unsere berei- *Hypothe-*
teste Haab und Güter / welcher Derther Ihnen dieselben am *ca gene-*
füglichsten gelegen seynd / die schleunige würckliche Hülffe / Im- *ralis.*
mission, taxation und tradition ohne alle vorhergehenden recht- *Coarctatio*
lichen Proceß uf einmahl und zugleich auszubringen / wollen Uns *der*
auch mit einiger Ausflucht / oder Sächsischen Frist nicht schützen / *Hülffs-*
schirmen / noch ufhalten / sondern wir wollen Uns demselben allen *Fristen*
freywillig unterworffen / auch Unsere ordentliche Obrigkeit
alle vor einem / und einer vor alle unterthänig angeruffen
haben / über diese unsere willführliche gethane gelübde solcher-
gestalt / und anders nicht zu erkennen / damit Christoff Rauch-
haubts seeligen Kinder Vormunden dieser zwey tausend gülden
Capital und ufgewandten Zinsen auch Ihrer der zweyer nicht
erledigter Puncten halber erlittenen Schaden und Unkosten / al-
lerschleunigst hinwieder habhafft werden sollen und mögen / alle
arge List und Gesehrde / darunter ausgeschlossen / verzeihen Uns
darauß aller und ieder Käyserlicher / Päpstlicher / Königlicher /
auch Chur- und Fürstlicher Decreten / Rescripten / Indulten /
Freyhheiten und Begnadungen / Reformationen / Constitutio-
nen / Defensionen / Exceptionen / doli mali, fraudis, rei non
sic vel aliter gestæ, aut intellectæ, Erroris, deceptionis, in-
utilis stipulationis, *Appellationis* NB. viel weniger der Benefi-
ciorum *excussionis & divisionis*, seu Epistolæ Divi Adriani de
fidejussoribus, item der Exception duorum vel plurium
Reorum debendi & credendi, cedendarum actionum, *non*
liqui-

liquidati debiti, & ut fructus sive usuræ computentur in
sortem, so wohl der Regul die da saget: Renunciationem ge-
neralem non valere, nisi specialis præcesserit, auch alle de-
me/so NB. dieser Unser willführliches Verpflichtung zu Nach-
theil und Unß zum Vorthail durch Menschen Sinn und Wunsch
fönte erdacht und fürbracht werden/ desselben allen Uns nicht zu
gebrauchen/ NB. so lieb Uns Unsere Adelige Ehr / Treu und
Glauben ist / und ohne alle gefehrde. Geschehen und gegeben
nach Christi unsers Erlösers Geburth/ im Eintausend/ Fünff-
hundert/ Acht und Neunzigsten Jahre/ Dienstages in heili-
gen Osterfertagen.

(L.S.)

(L.S.)

(L.S.)

Thonius Halcke. Christoff von Trebra. Hartm. Wolff von Sutenberg.
meine Hand. meine Hand.

(L.S.) diß Caspar von Wakhdorff. meine Handschr.

B.

Fürstl. Magdeburg. Herrn Schöppen zu Halle
Urtheil d. Anno 1610.

Uß geführten Beweis / exception und ferner einbringen in
Sachen zwischen Hansen Halcken / und nunmehr dessen Er-
ben Klägere und producenten an einem / und Anthonius
Halcken und Consorten in actis benannt / Beklagten anders
theils / erkennen wir David / Graff und Herr zu Mansfeld / edler
Herr zu Heldringen und Schraplau / nach gehalten Rath der
Rechtsgelehrten vor Recht: Des aus denen Actis und producir-
ten Documenten und Urkunden allenthalben so viel erscheinet /
daß Kläger sein Intent und den Grund Seiner Klage / was Ihme
zuerweisen aufferlegt / nach Nothdurfft dargethan und beyge-
bracht / derowegen Ihme dann / und nunmehr seinen Er-
ben zu den geklagten / und richtig liquidirten 2000. Thalern ne-
ben denen darauff gelauffenen Zinsen / auch verursachten Un-
kosten / iedoch auf vorgehende liquidation und Gerichtliche
moderation schleunig billich zuverhelffen / und ist Beklagter
Antho

in
re-
de-
ch-
sch
zu
nd
en
ff-
ili-
vg.
chr.
in
Er-
ius
ers
der
cir-
net/
hne
ge-
Er-
ne-
Un-
liche
ger
tho-

Anthoni^{us} Halcke mit seinen Gegenbeweiß/daran Er sich verfähret
met/über diß/das Seine producta irrelevant, ferner noch mit an-
derer weitläufftigkeit die Execution zu immoriren und aufzu-
halten nicht zuzulassen/ **V. R. W.**

Publiciret in der Gräfl. Mannsfeld. Cankley
zu Schraplau/ den 26. Octob. 1610.

C.

Wittenbergisches Leuterungs-Urtheil d. Anno 1618.

Auf ferneres rechtliches einbringen in Leuterungs-Sachen/
samt vorigen Acten Hans und Anthon Friedrich Halckens
zu Staßfurch Klägern an einem; Anthon Halckens zu Arthern
Witbe und Erben/ auch Heinrich Tymo Rauchhaupts zu
Höhnsted beklagten anders und dritten Theils/ Erkennen Wir
Friedrich Christoph Graff und Herr zu Mansfeld / Edler Herr
zu Heldrungen und Schraplau/ nach gehalten Rath der Rechts-
gelehrten vor Recht. Daß es eingewanter Leuterung ungeach-
tet/ bey dem am 26. Octob. 1610. Publicirten Urthel nochmahls
allenthalben nicht unbillich verbleibet/ und seind Beklagte Halcki-
sche Witbe und Erben den Klägern die Expensas retardati Pro-
cessus auf richterliche Ermessung zuerstatten pflichtig. Von
Rechtswegen.

Publiciret in der Gräfl. Mansf. Mittel-und
Hinterort. Cankley den 28. Dec. 1618.

D.

Hartman Wolffs und Wilhelm Wolffs von Gutenbergs
Obligatio und constitutum possessorium/ vor Anthon Frie-
drich Halckens restirende 1000. Thaler stück vor stück in
specie de Anno 1619.

Wir Hartman Wolff und Wilhelm Wolff von Gutenberg/
Vater und Sohn zu Helfsta und Bischoffsroda / vor uns/
unsere Erben und Erbnehmen hiermit uhrkunden und bekennen/
C

Das

daß wir dem Edlen/Bestrengen und Ehrenvesten Hans Christoff
und Anthonio Friedrichen denen Halcken gebrüder zu Staß-
furth/ in Burgschafft und Schadloßhaltung/ derowegen wir
gegen Hans Heinrichen Thimo Rauchhaupt gehasset/und dersel-
be nach erstandenen Rechten/Uns unserer Obligation erinnert/
Zweyttausend Thaler ieden zu vier und zwanzig ganzen Sil-
ber Groschen stück vor NB. stück *in specie* wie der Thaler zu
Staßfurt bißhero gültig gewesen und dann achtzig Gilden dreyze-
hen Groschen 6. Pfennige gleicher Wehrung am moderirten/und
und nach der moderation auffgelauffenen Unkosten richtiger be-
fändlicher Schuld schuldig worden/die wir zwar alsobalde/ krafft
unserer deme von Rauchhaupten zugestellten Obligation zu bezah-
len/ und Ihm gegen die Gebrüdere die Halcken zu benehmen/
schuldig gewesen: Weil aber iho gedachte Halcken/ auf unser bitt-
liches Suchen sich auf Stillstand nachfolgender massen behand-
len und vermögen lassen/ dafür wir dann freundlich danckbar seyn.

Als gereden/geloben und versprechen wir uns hiermit vor Uns
und unsere Mitbeschriebene sãmbtl. sonderl. und unverschie-
dentl. bey unsern Adelichen Ehren/ treuen und guten Blau-
ben/ daß Wir in Abschlag obgedachter Summen gedachte Ge-
brüdere die Halcken alsobalde mit Einhundert und vierzig Thalern/
zwanzig ganze Groschen bey Daniel Neuseln/ und dann mit zwey
hundert und sechs Thalern beedes obberührter Wehrung/ als vier
und zwanzig ganze Silber Groschen vor einen Thaler gerechnet/
benehmen/ und deren beyde Obligat: ihnen zu handen schaffen/
hierauf auf künfftigen Michaelis/ Sechs hundert/ drey und funff-
zig Thaler vier ganze Silber Groschen den Thaler zu vier und
zwanzig ganzen Silber Groschen gerechnet/ und dann die achtzig
Gilden dreyzehen Groschen 6. Pfennige Unkosten in gemeiner
Wehrung/ sambt gebührenden und gebrauchenden Interesse sechs
pro cento gerechnet / richtig auf unsere Gefahr und Unkosten zah-
len/ und in ihre Gewahrsam nach Staßfurth/ oder wo sie sonst
an

zutreffen und gefessen sein/lieffern und bringen sollen und wollen/
daß also der halbe Theil zu Hans Christoffels zustehenden hal-
ben theil der Summen/ die Unkosten aber vor voll/ zu der Zeit rich-
tig vergnüget und abgetragen werden sollen/ weil aber hierüber
noch eintausend Thaler NB. erst genanter Wehrung hinter-
ständig verbleiben/ so Anthonio Friedrich Halcken zu seinen
halben Theile zuständig/ welche er auf drey Jahr lang umb
Verzinsung bey Uns stehen zu lassen verwilliget/ Als geredent
geloben und versprechen wir sämptlich/sonderlich und unver-
schiedentlich hiermit vor Uns und unsere mitbeschriebene/ ferner
bey unsern Adelichen Ehren/ Treuen und Glauben/ daß wir
solche Eintausend Thaler Jährlich mit sechzig Thalern zins/ und
auf Ostern über ein Jahr/ wann man Sechzehnhundert zwanzig
schreiben wird/ darmit anfahen/ solche Zinse auff unsere Kosten und
Gefahr in seine Halckens Gewahrsamb nach Staßfurth / oder wo
er sonst wohnhaftig anzutreffen seyn wird/ einlieffern/ und nach
ausgangs der dreyer Jahre/ wann man Sechzehnhundert
zwey und zwanzig schreiben wird/ erwehnte hinterständige
Hauptsumma/ sambt den nachständigen Zinsen bezahlen/ und
mit Dancke abtragen wollen. Damit nun obgedachter unser gläu-
bigere Anthonius Friedrich Halcke/ der Hauptsummen/ ver-
schribenen Zinsen und Unkosten/ so deren darauff gehen solten/
desto mehr versichert seyn möge/ so thun wir Ihme derohalben alle
unsere Güthere/ liegend und fahrend / wo und an welchen
Orthe dieselben gelegen/ *hypoteciren* und einsetzen/ und *in specie*
thun wir Ihnen Unser Guth zu Helftra/ mit allen dessen perti-
nentien und Zubehörungen/ *cum clausulâ constituti Possessorii* ein-
setzen dergestalt und also/ do wir in einem/ oder dem andern wege
vorgeschriebener massen seumig/ oder nicht haltend erfunden wer-
den solten/welches aber ob Gott will/nicht geschehen soll/ daß unsere
Gläubigere obgenant sämptlich/ oder sonderlichen/ gut Fug und
Macht haben sollen/ sich an obgesetzten unsern Güthern *per viam*
paratæ Executionis, welches Ihnen zu ihrer Bezahlung am be-
quemsten

quemsten seyn wird / zuerholen / auch von einem zum andern zu-
schreiten / sich darein immittiren zulassen / dasselbe zuversehen / zu-
verkauffen / und darvon bis auf den eußersten Hessler an Hauptsum-
men / verschriebenen Zinsen / Unkosten und Schaden / derohalben
wir ihren schlechten Worten / Glauben geben wollen / bezahlt zu ma-
chen / wir wollen auch beyde vor einen / und einer vor alle / beyde
unverschiedlich stehen und haften / und thun uns aller und ie-
der Wohlthaten der Rechte / Keyserl. und Fürstl. Indulten / gemei-
nen Rechts / und dieser Lande Ordnung / oder wie es Nahmen ha-
ben / uns zum besten gemeinet seyn / dem gläubiger aber zu Verzug
oder Nachtheil gereichen mag / wissentlich und wohlbedächtlich be-
geben / insonderheit aber thun wir hiermit der exception debiti il-
liquidi, erroris calculi, Simulati contractus, excussionis, divi-
sionis, *aut h. hoc it a. C. de duob. reis*, doli mali, fraudulentæ persva-
sionis, & cujuscunqve læsionis uns ausdrücklichen verzeihen
und begeben zc. Und soll diese unsere Obligation in allen Punct-
ten / Clausulen und Articulu unverbrüchlichen gehalten werden /
Uns hiervon nichts / als erbahre und verschriebene Zahlung
von dieser Obligation entbinden / treulich und sonder Gefährde.

Zu Urkund haben wir dieses mit Unsern angebohrnen Pet-
schafft bedruckt und Uns mit eigenen Händen unterschrieben. Sie-
hehn zu Helffta. den 23. Martii Anno 1619.

(LS.) Hartmann Wolff von Gutenberg.

(LS.) Wilhelm Wolff von Gutenberg.

E. Wiederholte Obligatio, Constitutum und Hypothec
über 1050. Thaler.

Wir Hartmann Wolff / und Wilhelm Wolff von Guten-
berg / Vater und Sohn zu Helffta und Bischoffroda Erb-
geessen vor Uns / unsere Erben und Erbnehmern / hiermit urkunden
und bekennen / daß wir Kraft unserer de dato den 23. Martii Anno
1619. abgegebenen Obligation an der darinnen beniemten Summen
der Halckischen Bürgschafft schuld / dem Edlen / Gestrengen
und

und Ehrenvesten Anthonio Friedrich Halcken Eintausend
Thaler und hierüber noch Funffzig Thaler vorgestrecktes Gel-
des und also in summa Eintausend / Funffzig Thaler / zu vier
und zwanzig Groschen guter genehmer und gänger Reichs-
münze hinterstellig und schuldig verblieben / die wir zwar diese iek-
ge Ostern erlegen und bezahlen solten. Dieweiln uns aber unsere
außenstehende Gelder entstanden / daß wir zu solcher Zahlung nicht
gelangen können / als haben wir unsern Gläubiger weiter vermocht /
daß Er Uns solche Eintausend und Funffzig Thaler noch ferner
umb verzinsung / so lange es ieden Theil gefällig / derhalben ieden
Theil die Loskündigung ein halb Jahr zuvor zuthun frey stehen
soll / stehen zulassen zugesagt und versprochen. Sereden und gelo-
ben hiermit bey unsern Adelichen Treuen / wahren Worten und gu-
ten Glauben sämbtlich / sonderlich und unterschiedlich / hiermit Uns
Verpflichtende / daß wir solche 1050. Thlr. jährlich Ostern mit 65.
Thlrn. obberührter Reichsmünze / solche Verzinsung Ostern
künfftiges 1623. Jahres anfahen / dieselbe alle Jahr so lange die
Hauptsumma unabgekündigt bleiben wird / continuiren / und nach
beschehener Aufkündigung das Capital der 1050. Thaler an guter
ganghafter Reichs wehrung / neben den hinterständigen Zins be-
zahlen / und solches alles in seine sichere Verwahrung / wo Er Uns
hinweisen oder seßhaftig seyn wird / bringen und zu handen stellen
sollen und wollen / hierneben soll einem ieden / wie oben gemeldet / die
Loskündigung ein halb Jahr zu thun frey stehen / und wo solche Los-
kündigung nicht erfolgte / diese Verschreibung und Obligation von
Jahren zu Jahren continuiren und gehalten werden. Damit
nun genandter unser Gläubiger / der Hauptsummen / verschriebe-
nen Zinsen und Unkosten / so deren darauf gehen solten / destomehr
versichert seyn mögen / so thun Wir Ihme derohalben alle unsere
Haab und Güter / liegend und fahrend / wo und an welchem Orthe
dieselbigen gelegen / hypotheciren / und *in specie* thun Wir Ihme
Unser Gut zu Helffte / mit allen dessen pertinentien und zu behö-
rungen / *cum clausulâ constituti possessorii* zum ausdrücklichen Un-
ters

terpfande einsetzen / dergestalt und also : Da Wir in einen und an-
dern wegen / vorgeschriebener massen säumig und nicht haltend er-
funden werden solten / welches aber ob Gott will / nicht geschehen
soll / daß Unser Gläubiger gutfug und Macht haben solle / sich an
obgesetzten Unsern Gütern per viam paratæ executionis, unge-
hindert einiger exception, wie die Rahmen haben mögen / zu er-
hohlen / von einem Gut zum andern / welches Ihme zu seiner Be-
zahlung am bequemsten seyn wird / zu schreiten / sich darein immit-
tiren zulassen / dasselbe zu versetzen / zu verkauffen / und davon bis
auff den äussersten Heller / an der Hauptsumma / verschriebenen
Zinsen / Unkosten und Schaden / derohalben wir seinen schlech-
ten Worten Glauben geben wollen / bezahlt zu machen ; Wir wol-
len auch beyde vor einem / und einer vor beyde unverschie-
dentlich stehen und haften. Und thun Uns aller und ieder Wol-
thaten der Rechte / gemeiner Reichs- und dieser Lande Ordnung /
Kaysers. und Fürstl. Indulten / oder wie das Rahmen haben / uns
zum besten gemeinet sey / dem Gläubiger aber zum Verzug / oder
Nachtheil gereichen möchte / wissentlich und wohlbedächtlich bege-
ben / Insonderheit aber thun Wir hiermit der exception debiti
illiquidi, erroris calculi, simulati contractus, *excussionis*, *di-
visionis*, *Auth. Hoc ita. C. de duobus Reis*, doli mali, fraudulentæ
perfvationis, & cujuscunqve Læsionis, auch aller andern
Münz-Edicten / so obgesetzter Reichs-Ordnung zuwieder /
albereits ergangen / oder noch künfftig ergehen und publiciret wer-
den möchten / Uns ausdrücklich verzeihen und begeben / und soll die-
se unsere obligation in allen Puncten / Clausuln und Articuln un-
verbrüchlich gehalten werden / und Uns hiervon nichts / als er-
bahre und verschriebene Bezahlung von dieser obligation
entbinden / treulich sonder gefehrde. Zu Uhrkund haben Wir
dieses mit Unsern angebohrnen Petschafften bedruckt / und Uns
mit eigenen Handen unterschrieben. Geschehen zu Bischoffsroda
am Ostermontage den 23. April. 1622.

(L. S.) Dieses hab ich vor den Vater / und mich unterschrieben / weil der Vater nicht
selbst schreiben kan.

(L. S.) Wilhelm Wolff von Gutenberg.

Fürstl. Magdeb. Regierungs Judicatum d 3. Febr. 1624.

dessen Executio vorizo gesucht wird.

In der Fürstl. Magdeb. Regierung seind die streitigen Schuld- und Bürgschafft's Sachen zwischen Anthonio Friedrich Halcken zu Staßfurth/ Klägern eines/ Wilhelm Wolffen von Gutenberg zu Helffte/ Beklagten und wieder Klägern am andern/ und Casparn von Wakhdorff zu Schraplau und Consorten/ als verschriebene Mitbürgen dritten Theilß/ heute dato nothdürfftig gehört/ und alles dasjenige/ was eine geraume Zeither/ zwischen diesen Partheyen beydes alhier/ und in den Graßl. Mansfeldischen Cankleyo Actis pro & contra vorgangen/ geurtheilet und verabschiedet/ nach der Länge repetiret und wiederholet worden. Weil denn diesemnach Klagen der Anthonius Friedrich Halcke erwehnetes Wilhelm Wolffs von Gutenberg's innhabende Haußverschreibung de dato den 23. Apr. An. 1622. originaliter produciret und vorgeleget/ und sich daraus so viel befunden/ daß Seine angegebene Forderung der 1050. Thaler: klar und unstrittig/ Beklagter auch solche an Hand und Siegel in termino vor richtig recognosciret, bekant und gestanden/ Als wird hirmit decretiret und verabschiedet/ daß beklagter Wilhelm Wolff von Gutenberg seines Einwendens ungeachtet/ schuldig seyn soll/ Klägern innerhalb Sächsischer Frist/ bey vermeidung der Hülfß/ am Capital/ verschriebener und betageten Zinsen/ so wohl auch verursacheten Unkosten baar über zu bezahlen/ iedoch/ daß in puncto expensarum Beklagter auf die übergebene Liquidation mit seiner Nothdurfft gehört/ er solche unverzüglich einbringen/ und dieselben alsdann zur Billigkeit moderiret werden sollen. Nachdem aber hingegen bemeldter Wilhelm Wolff von Gutenberg mit Hans Heinrich Thimo Rauchhaupts zu Hohnstedt den 22. May An. 1619. von sich gegebenen Revers in continenti erwiesen und dargethan/ daß sich derselbe darinnen kräftig verobligiret und verbunden/ Thime den von Gutenberg dieser Bürgschafftsgelderhalber gebührlich zu vertreten/ auch seine Hand und Siegel ebenermassen vor richtig recognosciret/ so soll Er ungehindert/ was Er dißfalsß des Graßl. Mansfeldischen Abschiedes halber und sonst excipiendo einführen wollen/ Krafft Seines Reverses schuldig und verbunden seyn/ Wilhelm Wolff von Gutenberg wegen dieser Post zu assistiren, würcklich zu vertreten und schadlos zu halten/ auch aufn niedrigen fall dargu verhülfflich angehalten werden. Actum Hall. den 3. Febr. Anno 1624.

G. Wil

G.

**Wilhelm Wolffs von Gutenbergs nochmalige
Obligatio über restirende 1050. Thaler.**

Ich Wilhelm Wolff von Gutenberg uf Bischoffroda und zu Helffa Erb-
zessen / hiermit urkunde und bekenne : Das Ich dem WohlEdlen / Be-
strenge und Ehrenvesten / Anthon Friedrich Halcken / mit 1050. thal. nach
laut und inhalt der darüber aufgerichteten Hauptverschreibung / so Ihn da-
über zugestellet worden / verhaftet / welche 1050. Thaler. Ich auch vergangene
Ostern hätte zahlen sollen ; Aber wegen ein gefallener Verhinderung / und das
mir von andern meinen Schuld-neren nicht inne gehalten worden / nicht ge-
schehen ; Als habe Ich Ihn bitelichen vermecht / das Er solche Summa noch
uf ein Jahr / umb gebührliche Verzinsung / noch bey mir stehen zu lassen ge-
williget. Derowegen Ich Ihme solche mehrgedachte 1050. Thir. nach laut
obgedachter Hauptverschreibung / benebenst den gebührlichen Zinsen / auf
nächst kommende Ostern / des künftigen / Gott gebe / glücklichen / 1625. Jah-
res / ohne fernern Verzug zu guten Dancke entrichten und bezahlen soll und
will. Dessen zu wahrer Urkund / fester und vester Haltung / habe Ich diesen
Revers mit eigener Hand unterschrieben / und mit meinem angebehrnen Pecs-
schafft besiegelt. So geschehen in Eisleben den 16. Aprilis. An. 1624.

(L.S.) Wilhelm Wolff von Gutenberg.

H.

**An die Fürstl. Erbst. Magdeb. Herren Cankler und Rätthe
zu Halle.**

P.P. Nebst anmeldung meiner ganz willigen Dienste / gebe
Euer Herrligk. Ich hiermit zu vernehmen / wie das vorrückter
Zeit / mein seliger Schwieger Vater Wilhelm Wolff von Gu-
tenberg / wieder Casparn von Wazdorff zu Schraplau / wegen
einer Bürgschafft Klage anstellen müssen / wann dann in besche-
hener Erbtheilunge solche Schuldforderung auf meine liebe
Hausfrau Annen Julianen geborne Wölffin von Guten-
berg verfället / und dannenhero mir in Ehelicher und Kriegischer
Vormundschaft / anderst nicht gebühren will / als das ich den an-
gefan-

gefangenen Processreassumire und ferner nach Anlaß der Rechte
verfolge / und mir exactis wissend / daß dieser Seiten die Noth-
durfft eingebracht / als will Krafft dieses ich gemelten Process
reassumiret / Eur. Herrligk. dienstliches fleißes ersuchet und gebe-
ten haben / dieselbe wollen nunmehr die großgünstige Verord-
nung machen / darmit die Acta ehestes inrotuliret und zum recht-
Spruch mögen verschicket werden / wie Ich dann hiermit in
verbleibung neuerunge zum gedeylichen Urtheil submittiren
thue / sonst mir meine Jura reservirende. Eur Herrligk.
zu angenehmen Diensten verbleibe ich allezeit willigst / Datum
Bischoffsroda / den 8. Martii / Anno 1630.

Melchior von Hagen.

Präsent. 13. Martii. Anno
1630.

I.

Ich Hartmann Wolff von Gutenberg zu Helffta / hier
mit Urkunde daß in des WohlEdlen / Gestrengen und
Besten / Hartmann Wolffen von Gutenbergs zu Helffta
und Bischoffsroda Erbgessen etc. Meines geehrten lieben Va-
ters sel. Erbtheilung / zwischen mir an einem / und meinem
Schwager Melchior von Hagen uf Düna etc. in ehelicher und
bestetigter kriegischer Vormundschaft seines Eheweibes / mei-
ner Schwester / Frauen Annen Julianen gebohrnen von
Gutenberg / am andern Theil / iezo gemelter meiner freund-
lichen lieben Schwester / alle aussenstehende Väterliche
Schulden / als bey Georg Christoff von der Schulenburg zu
Polleben / Caspar von Wazdorffen zu Schraplau / Urban
Zimmern zu Hedersleben / Martin Joniussen zu Stedten und
alle andere Schulden mehr / wie sie nahmen haben mögen /
ganz keine / dann die in Hessenlande außgeschlossen / zugethei-
let /

let / und nunmehr nach derselbigen tödtlichen Hintritt aus die-
ser Welt ferner auf vorerwehnten meinen Schwager Mel-
chior von Hagen und NB. beyderseits Kindern transmit-
tirt und verfället worden sind / also daß Er vor sich / und
seine Kinder / ohne mein Zuthun / solche außestehende Väter-
liche Schulden exigiren und einnehmen / davon die Väter-
lichen Erbschulden / damit Wir andern hinwiederumb
verhafftet / NB. vor allen Dingen ablegen / und was übrig
seyn wird / als Ihr proper-Guth / Erb- und eigenthumblich
behalten und Ihres gefallens anwenden sollen.

Und obwohl dieses alles allbereit NB. dem Erb-Ver-
trage einverleibet ist ; Dieweil aber derselbige / bevorab in
in dieser Kriegsgefahr / gefährlich über Land zuführen / Als
habe ich mehr wohlermeltem Meinen freundlichen lieben
Schwager diesen Schein auff sein Bitten / zu seiner Noth-
durfft zugebrauchen / unter meiner Hand und Siegel ausge-
antwortet / So geschehen zu Eisleben / den 3. Septembris.
Anno 1634.

(L.S.)

Hartmann Wolff
von
Gutenberg

K.

Extract

Münz-Valuation des Niedersächsischen Creyses uf dem
Münz Probation-Tage zu Halberstadt den 25. Oct.
An. 1622.

Darmit nun männiglich / wie hoch Er ein oder andere Sorte zunehmen /
oder welche gar verboten seyn und im Creyse nicht passiren werden sollen /
etwas

etwas mehr Nachrichtung haben möge / sind Sie in Ihren gebührenden Werth
nach Meißnischer und Lübeckischer Wehrung gebracht / die andern auch so gar
verboten / absonderlich specificirt worden.

L.

Extract

Fürstl. Erbst. Magdeb. Münz-Mandats dato Hall uf St.
Moritzburg 9. Martii 1623. B. G. Gn. W. Christian
Wilhelm / P. Administrator des P. u. E.
Wegob. 2c.

Als ordnen / sehen und befehlen wir demnach allen und ieden 2c. das von
dato an in Unsern ganzen Erbstifte 2c. ein Reichsthaler 24. gute groschen /
ein gülden Thaler 21. gute groschen und höher nicht gelten / ausgegeben und
auffgenommen werden soll.

(L.S.)

Cancellariae Magdeburg.

Als vor- und in funfzehn Blättern bestehende drey Co-
pien deren erste in vidimirter Abschrift / in denen zwis-
schen Hartmann Wolffen von Gutenberg / zu Helfste-
und Caspar von Wazdorffen zu Stedten / bey Fürstlicher
Magdeburgischer Regierung alhier verhandenen Actis fol. 3.
bis 10. inclusive die andern zwene aber in originali, in denen
zwischen Wilhelm Wolffen von Gutenberg / und Caspar
von Wazdorffen in Anno 1619. bis 1639. incl. ergangenen
Appellation Acten fol. 326. und 339. befindlich / von Wort
zu Wort / wie obstehet / bey gehaltenen fleißiger collationirung /
befunden und zugleich mit wahr genommen worden / daß die eine
Copia fol. 339. von Melchior von Hagen als eine Beylage sub lit.
B. übergeben worden / solches wird Krafft vorgedrucktten Fürstl.
Magdeb. Regierungs Secret und meiner Unterschrift bezeyget.
Geschehen Halle den 11. Februarii 1678.

Johannes Zacharias Bieck / Fürstl. Magd. Mansf.
Cankley Secretarius in fid.

AS (o) SE

Zg 5190

OK

Handwritten text, possibly a title or header, mostly illegible due to fading.

Handwritten text, possibly a list or description, mostly illegible.

Handwritten text, possibly a list or description, mostly illegible.

Handwritten text, possibly a list or description, mostly illegible.

Handwritten text, possibly a list or description, mostly illegible.

Handwritten text, possibly a list or description, mostly illegible.

Handwritten text, possibly a list or description, mostly illegible.

Handwritten text, possibly a list or description, mostly illegible.

Handwritten text, possibly a list or description, mostly illegible.

Handwritten text, possibly a list or description, mostly illegible.

Handwritten text, possibly a list or description, mostly illegible.

Handwritten text, possibly a list or description, mostly illegible.

Handwritten text, possibly a signature or date, mostly illegible.

Handwritten text, possibly a signature or date, mostly illegible.



QK-326 20. v. Vitzthum

ACTEN- FACTI SI

sambt deren De
und Beyla
auch unterhänigste

pro
Gratiosè maturanda lenter
petita

Executione rei anno 10

In Appellations
Herz Anthon Friedrichs
gemeisters zu Stafffurt
Appellate
an einem

Frauen Annen Dorothee
geborner von Hagen/w
Beflagter App
anders The

Gedruckt Im J

